Anwaltskanzlei
Sieger, Weidemann & Laakes

RAe Sieger, Weidemann & Laakes • Duisburger Straße 272 • 45478 Mülheim

Staatsanwaltschaft Oldenburg
Gerichtsstr. 7

26135 Oldenburg

Rechtsanwälte

Frank Sieger
Lars-Jürgen Weidemann
Sandra Laakes

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Duisburger Straße 272
45478 Mülheim an der Ruhr

Tel. : 0208 - 59 433 96
Fax : 0208 - 59 433 93
E-Mail : webmaster@rae-swl.de
Internet : http://www.rae-swl.de

Mülheim, den 08. März 2001

Unser Zeichen (bitte immer angeben):
We-VDHH/WH; StrafS.

Tötung eines Hundes am 09.02.2001
Strafanzeige wg. Verstoßes gegen § 17 TierSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen ausweislich beiligender Vollmachtsurkunde an, daß wir von hieraus den Verein gegen die Diskrimierung von Hund und Halter e.V., Binnersweg 1, 26954 Nordenham, vertreten.

Namens und im Auftrage unserer Mandantschaft stellen wir

Strafantrag und Strafanzeige

gegen

denjenigen Feuerwehrbeamten, welcher am 09.02.2001 in Wilhelmshaven einen American Staffordshire Terrier erschossen hat

wegen Verletzung des § 17 TierSchG.

Zum Sachverhalt:

Am 09.02.2001 gegen 12.00 Uhr drang aus einer Wohnung in der Adolfstraße Hundegebell. Anwohner riefen die Polizei. Zwei Polizeibeamte begaben sich vor Ort und stellten fest, daß sich mehrere Hunde in einer offensichtlich verwahrlosten Wohnung befanden. Der Wohnungsinhaber befand sich nicht zu Hause.

Obwohl das Ordnungsamt und der Amtsveterinär erreichbar waren, wurde die Feuerwehr zur Verstärkung gerufen.

Beim Öffnen der Wohnungstür durch Polizei und Feuerwehr zeigte einer der Hunde, ein American Staffordshire Terrier ein ausgeprägtes und grundsätzlich auch nicht zu beanstandendes Wohnungs-Verteidigungsverhalten.

Einer der Feuerwehrleute, zufällig auch Jäger, ergriff die Gelegenheit, den Hund zu erschießen.

Die beiden anderen ausgewachsenen Hunde, zwei Mischlinge, wurden sodann mit einer speziellen Pistole betäubt und zusammen mit sich noch in der Wohnung befindlichen fünf Welpen ins Tierheim gebracht.

Der Feuerwehrmann hat, indem er den American Staffordshire erschoß, den Tatbestand des § 17 Nr. 1 TierSchG verwirklicht. Denn er hat ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund getötet.

Zunächst ist überhaupt fraglich, ob die Polizeibeamten und die Feuerwehr zu diesem Zeitpunkt die Wohnung öffnen mußten. Denn die Zustände, unter denen die Hunde gehalten wurden, insbesondere die Verwahrlosung der Wohnung, war den zuständigen Behörden schon längere Zeit bekannt. Es lag mithin kein Eilfall vor, der unverzügliches Einschreiten erforderlich machte. Ein Eindringen in die Wohnung war also auch unter dem hier bemühten Aspekt „Gefahr im Verzug" nicht gerechtfertigt, da eine solche Gefahr nicht vorlag. Eine solche willkürliche Berufung auf „Gefahr im Verzug" kann nicht das Grundrecht des Bürgers auf die Unverletzlichkeit der Wohnung aushebeln.

Dann erstaunt, daß die Ordnungsbehörden und der Amtsveterinär, die nun schließlich für derartige Fälle verwahrloster Tiere zuständig sind, nicht vor Ort waren.

Dafür war aber ein Feuerwehrmann vor Ort, seines Zeichens *zufällig* auch Jäger. Dieser befand sich beim Öffnen der Wohnung an vorderster Front. *Zufällig?* Und, als der American Staffordshire die Wohnung gegen das Eindringen Fremder verteidigen wollte, ein zu erwartendes und völlig normales hundliches Verhalten, hatte er *zufällig* eine scharfe Waffe dabei, um den Hund zu eliminieren. Eine solche gehört wohl kaum zur Grundausrüstung eines Feuerwehrmannes. Fraglich, wie diese Waffe plötzlich in die Hände des Feuerwehrmannes kam.

Die beiden anderen Hunde wurden hingegen mit einer Betäubungspistole niedergestreckt. Dies hätte wohl auch mit dem American Staffordshire geschehen können.

Es kann nun nicht sein, daß jägerischer Ehrgeiz an Hunden erprobt wird, die in ihrer eigenen Wohnung ein völlig normales Verhalten zeigen, wenn auch andere Möglichkeiten, wie etwa die Betäubung mit Hilfe einer speziellen Pistole in Betracht kommen.

Hier hätte der American Staffordshire ebenso wie die anderen Hunde betäubt und ins Tierheim verbracht werden können. Die Tötung des Hundes ist unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen.

Um entsprechende Eingangsbestätigung unter Angabe des Aktenzeichens sowie Unterrichtung über den Fortlauf des Ermittlungsverfahrens wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwälte durch:

Rechtsanwältin Laakes